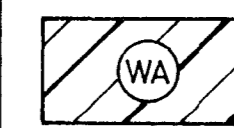
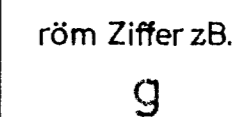


ZEICHENERKLÄRUNG



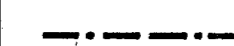
ALLGEMEIN WOHNGBIETE
§ 4 BauNVO



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERTE
GESCHLOSSENE BAUWEISE



BAULINIE



BAUGRENZE



STELLUNG DER GEBÄUDE (Firstrichtung)



UMFORMERSTATION



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



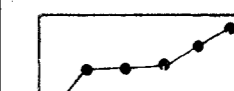
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



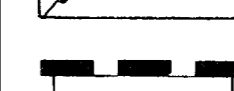
WASSERFLÄCHEN



GGa
GEMEINSCHAFTSGARAGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANES



P
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968, WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGBIETE (WA)
DIE AUSNAHMEN NACH § 4(3) 1-4 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

BEI VOLLGESCHOSSEN	1	2	3
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4	0,8	1,0

GEMÄSS § 17(8) BauNVO IST ES MÖGLICH, DIE JETZT HÖHER ALS ZULÄSSIG AUSGENUTZTEN GRUNDSTÜCKE IM BISHERIGEN UMFANG WEITER ZU NUTZEN.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE.

BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE. GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH AUCH BEI SEITENFLÜGELN UND NEBENGEBÄUDEN MÖGLICH.

AUSNAHMSWEISE IST ES GEMÄSS § 21a ZULÄSSIG, GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN OBERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

AUFHEBUNG EINES FLUCHTLINIENPLANES:
DER FLUCHTLINIENPLAN VOM 5.3.1881 WIRD HIERMIT AUFGEHOBEN.

TEXTLICHE ERGÄNZUNG
"SPIELHALLEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GENERELL AUSGESCHLOSSEN"

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 DIE TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESE TEXTLICHE ERGÄNZUNG WURDE DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28.04.92 ANGEZEIGT.

DIE BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.07.92 Az.: 309.21102-53005.01-Nr.8 ERKLÄRT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, 28.07.92

I. A. KURZ



Bebauungsplan „ALTSTADT II“
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KÖNIGSTR., DER ABZUCHTSTRASSE, DER KNOCHENHAUERSTRASSE, DEM TROLLMÖNCH UND DER GLOCKENGIESSERSTRASSE.

Planunterlage
Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Goslar, den 6.7.1970.

Planverfasser
ENTWURF: Stadt Goslar
Goslar, den 13.8.1969
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beratung und Offenlegung
Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.3.1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 31.3.1970 ortsüblich BEKANNTGEMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Erläuterungsbericht vom 7.4.1970 bis 8.5.1970 öffentlich AUSGELEGEN.
Goslar, den 11.5.1970 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beschlußfassung
Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.6.1970 gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN.
Stadt Goslar
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Genehmigung
Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 16.6.1970 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.-184.-2/IA.3 vom heutigen Tage GENEHMIGT.
Braunschweig, den 18.8.1970.
Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I. A.

Bekanntmachung
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG ab 28.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 25.9.1970 ortsüblich BEKANNTGEMACHT worden. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH. Der Oberstadtdirektor I. V.
Stadtbaurat